

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb STADTWERKE HEILSBRONN**

**vom 01.06.2006**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Heilsbronn folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Heilsbronn werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Heilsbronn geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Heilsbronn. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 800.000,00 €.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgaben der Stadtwerke sind der Betrieb
  - 1) des städtischen Elektrizitätswerkes
  - 2) des städtischen Wasserwerkes
  - 3) des öffentlichen beheizten Freibades
  - 4) der Tiefgarage (Verkehrsbetrieb)
  - 5) der Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

## **§ 3**

### **Für die Stadtwerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

## **§ 4 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus der Geschäftsführung (1. Bürgermeister) und dem technischen Werkleiter bzw. deren Stellvertreter.  
Die Anforderungen aus den Unbundling-Vorschriften sind in gesonderten Anweisungen festgelegt und sind von der Werkleitung entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten einzuhalten.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. Die selbstständig verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden. Zu den laufenden Geschäften gehört auch die Vergabe von Aufträgen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten.
  3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter und führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für deren Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsgemäß vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
- (6) Der technische Werkleiter hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist also als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
  1. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält.
  2. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes.
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 €, übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).

4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten ab Entgeltgruppe 8 TVöD..
5. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
6. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

## **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
  2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
  3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
  5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
  6. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
  7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und Verpflichtung hierzu.
  8. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
  9. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter des nicht im Beamtenverhältnis stehenden technischen Werkleiters.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

**§ 9**  
**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebes werden im Wirtschaftsplan der Stadtwerke veranschlagt. Der kassenmäßige Vollzug erfolgt durch die Stadtkasse (Einheitskasse). Die Rechnungslegung erfolgt jeweils im Rahmen der Erstellung der städt. Jahresabrechnung (Art. 102 GO).

**§ 10**  
**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Stadtwerke Heilsbronn vom 18.04.1996, zuletzt geändert am 14.11.2001, außer Kraft.

Heilsbronn, 01.06.2006

STADT HEILSBRONN

Träger  
1. Bürgermeister